

LKP Aktuell

Mandanteninformation Februar 2009

Steuererklärungen 2008

Abgabetermin ist der 31.12.2009

Wie auch schon im letzten Jahr hat das Bundesfinanzministerium zum Jahresbeginn auf die Einhaltung der Abgabetermine hingewiesen.

Die Steuererklärungen für das Jahr 2008 müssen grundsätzlich bis zum 31.12.2009 den Finanzämtern vorliegen. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung dieser Frist bis zum 28.02.2010 möglich.

Damit der Abgabetermin zum Ende des Jahres eingehalten werden kann, bitten wir unsere Mandanten, uns ihre Unterlagen für die Steuererklärung 2008 frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

Für bisher noch nicht eingereichte Steuererklärungen für das Jahr 2007 wurden Mitte Januar bereits Zwangsgeldandrohungen versandt. Wie die Finanzverwaltung mitteilt, erfolgte der Versand aufgrund eines EDV-Fehlers. Diese Zwangsgeldandrohungen seien daher „gegenstandslos“.

Trotz allem muss damit gerechnet werden, dass Steuerpflichtigen, deren 2007er Steuererklärungen nach dem 28.02.2009 eingereicht werden, ein Zwangsgeld auferlegt wird und diese möglicherweise für die Steuererklärung 2008 eine Vorabanforderung auf den 30.09.2009 erhalten.

Abgeltungsteuer

Abzug von Bank- und Vermögensverwaltergebühren für 2008

Bereits mehrfach haben wir darüber informiert, dass mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 auch die Möglichkeit entfallen ist, Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Kapitalerträgen angefallen sind (Schuldzinsen einer Refinanzierung, Bankgebühren oder Kosten eines Vermögensverwalters), steuerlich geltend zu machen. Aus diesem Grund haben einige Fondsverwalter bereits in 2008 ihre Gebühren für die nächsten Jahre (teilweise bis zu 20 Jahre im Voraus) ihren Kunden belastet. Die Finanzverwaltung hat nun mitgeteilt, dass sie den Abzug solcher **Vorabverwaltergebühren** in der Steuererklärung 2008 nicht zulassen wird, da sie darin einen Gestaltungsmissbrauch sieht.

Großzügig ist die Finanzverwaltung hingegen bei **regelmäßig wiederkehrenden Werbungskosten, welche erst im Januar 2009 bezahlt werden**, aber eindeutig das Jahr 2008 betreffen. Hier sollen ausnahmsweise in der Steuererklärung des Jahres 2008 alle die 2008 betreffenden regelmäßigen Zahlungen zum Abzug zugelassen werden, welche bis zum 31.01.2009 dem Steuerpflichtigen belastet werden.

Wichtig ist daher, bei Erstellung der Steuererklärung 2008 zu prüfen, ob noch Zahlungen im Januar erfolgt sind. Eine Geltendmachung in der Steuererklärung 2009 ist aufgrund der geänderten Rechtslage nicht mehr möglich.

Aktuelles aus der BP

Nachweis der Fahrzeugnutzung

Unternehmer, welche ihr Fahrzeug auch privat nutzen, müssen diesen Nutzungsvorteil versteuern. Der Nutzungsvorteil kann zum einen durch die Vorlage eines Fahrtenbuches oder aber nach der sog. 1 % Regel ermittelt werden. Bei der pauschalen 1 % Regel wird dem Steuerpflichtigen als Privatanteil monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges bei der Erstzulassung zugerechnet.

Seit 2006 hat der Gesetzgeber eine weitere Verschärfung eingeführt, indem er die Anwendung der 1 % Regel nur noch für Fahrzeuge zugelassen hat, die mehr als 50 % betrieblich genutzt werden.

Da nun die ersten Betriebsprüfungen für das Veranlagungsjahr 2006 durchgeführt werden, ist festzustellen, dass Betriebsprüfer einen Nachweis über den Umfang der betrieblichen Nutzung fordern.

Für den Nachweis ist ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht notwendig. Vielmehr ist für die Glaub-

haftmachung des Umfangs der betrieblichen Nutzung eine **formlose Aufzeichnung aller Fahrten über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate)** ausreichend. Ist dieser Nachweis einmal geführt, so gilt dieser auch für die Folgejahre, falls keine wesentlichen Änderungen in der Art und dem Umfang der privaten Nutzung eintreten.

Schwarzarbeit

Sofortmeldepflicht bei der Sozialversicherung

Zum 01.01.2009 sind weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Kraft getreten. So müssen Arbeitgeber in bestimmten Branchen neu eingestellte Mitarbeiter sofort, d.h. am Tag der Arbeitsaufnahme, bei der Sozialversicherung melden.

Die Verpflichtung betrifft unter anderem die Branchen Hotel und Gastronomie, Bau, Personenbeförderung, Transport und Logistik, Messebau und Schausteller. Für andere Arbeitgeber bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass mit der ersten Lohnabrechnung, spätestens jedoch sechs Wochen nach Arbeitsbeginn, die sozialversicherungsrechtliche Meldung erfolgt sein muss.

Mit der branchenspezifischen Neuregelung soll bei Kontrollen die Behauptung erschwert werden, dass der jeweilige Mitarbeiter gerade erst die Arbeit aufgenommen hat und „selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Frist“ bei der Sozialversicherung gemeldet wird.

Sozialversicherung

Erhöhte Umlagen ab 2009

Bei den Mini-Jobs haben sich 2009 die Umlagesätze geändert: Die von allen Arbeitgebern zu bezahlende **Umlage U 2** (Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft) beträgt ab 2009 0,07 %. Die **Umlage U 1** (Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit), welche nur von Unternehmen mit maximal 30 Beschäftigten zu bezahlen ist, beträgt nun 0,6 %.

Bei allen Beschäftigungsverhältnissen ist zu beachten, dass die **Insolvenzgeldumlage**, welche bisher von den Berufsgenossenschaften eingezogen wurde, ab 2009 an die Krankenkassen (bei Minijobbern an die Bundesknappschaft) zu bezahlen ist (einheitlich 0,1 %). Beschäftigungsverhältnisse in Privathäusern unterliegen jedoch dieser Insolvenzgeldumlage nicht.

Aufbewahrungspflichten

Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre

Wie jedes Jahr weisen wir darauf hin, dass sowohl das Steuer- als auch das Handelsrecht im Grundsatz eine Aufbewahrung von Unterlagen über einen Zeitraum von 10 Jahren verlangt. Somit dürfen 2009 folgende Unterlagen vernichtet werden:

- **Bilanzen und Inventare, die bis zum 31.12.1998 erstellt wurden sowie**
- **Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Aufzeichnungen bis einschließlich 1998.**

.... auch das noch !

Neu ab 2009: Heiraten ohne Standesamt

Seit der Einführung der Zivilehe in Deutschland im Jahr 1875 galt der Grundsatz, dass eine kirchliche Trauung nur dann möglich war, wenn vorab eine standesamtliche Trauung erfolgte. Dies hat sich nun grundlegend geändert, da ab 2009 Paare auch kirchlich heiraten dürfen, ohne zuvor beim Standesamt eine zivilrechtlich wirksame Ehe geschlossen zu haben.

Es ist jedoch Vorsicht geboten: Paare, welche nur kirchlich aber nicht standesamtlich getraut sind, gelten zivilrechtlich als unverheiratet. Dies bedeutet, dass kein Unterhaltsanspruch zwischen den Ehepartnern besteht, keine Ausgleichsansprüche bei einer Trennung und auch kein Erbspruch im Todesfall eines Partners.

Auch steuerlich gelten die „Ehegatten“ als unverheiratet, d.h. dass einkommensteuerlich kein Splittingtarif und erbschaftsteuerlich kein Ehegattenfreibetrag gewährt wird.

Was der tiefere Sinn dieser Neuregelung ist, bleibt verborgen. Vielleicht bringt uns das Jahr 2009 weitere wundersame Änderungen wie z.B. „Autofahren ohne Führerschein“ oder „Erben ohne Sterben“. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Bitte beachten Sie, dass unsere Kanzlei wie jedes Jahr am Rosenmontag und Faschingsdienstag geschlossen ist.